

# RS Vwgh 1993/10/18 93/10/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1993

## Index

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975 §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/10/0161 E 20. Oktober 1986 RS 4

## Stammrechtssatz

Verbotene Angaben nach § 9 Abs 1 lit a LMG sind auch Generalisierungen, die zwar von kritischen Menschen nicht ernst genommen werden mögen, von denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie bei der Masse der Konsumenten den beabsichtigten gesundheitsbezogenen Eindruck erwecken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100143.X03

## Im RIS seit

24.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)